



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2012
(OR. fr)**

10944/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0118 (NLE)**

**STAT 21
FIN 405**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Anpassung der
Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der
Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union

VERORDNUNG (EU, EURATOM) Nr. .../2012 DES RATES

vom

**zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge
der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, festgelegt durch Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹, insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absätze 2 und 3 und die Anhänge VII, XI und XIII zum Statut sowie Artikel 20 Absatz 1, Artikel 64 und Artikel 92 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Von Juni bis Dezember 2011 sind die Lebenshaltungskosten in Estland wesentlich gestiegen; daher müssen die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union angeglichen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 werden die Berichtigungskoeffizienten, die gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten mit dienstlicher Verwendung in dem nachstehend aufgeführten Land angewandt werden, wie folgt festgesetzt:

Estland: 77,8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
